

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und neunzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 18. September 1833.

(Beschluss.)

Berathung über den Bericht der 2. Deput. der 1. Kammer, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuer-Systems, ingleichen die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen betreffend.

Um die allgemeine Berathung zu eröffnen, erlaubt sich der Präsident das Wort, und bemerkt, wie unumgänglich nothwendig es sei, dem vorliegenden Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zu widmen, um so mehr, da man in allen andern Staaten denselben schon oftmals bearbeitet, dennoch aber etwas Vollkommenes nicht erreicht habe. Die Kammer solle daher mit der größten Unbefangenheit bei der Sache zu Werke gehen, und — obgleich er immer die möglichste Beschleunigung der Geschäfte wünsche — sich gerade hierbei die meiste Zeit nehmen.

Zunächst komme es darauf an, welchen Zweck man mit der Einführung eines neuen Grundbesteuerungs-Systems verbinde. Früher habe man die Ansicht gehabt, solches nur für die Aufbringung neuer und erhöhter Bedürfnisse zu benutzen, und in solchem Falle erscheine die Sache minder dringend und wichtig, zumal da man hoffen dürfe, durch den Anschluß an ein größeres Bollsystem Ersparnisse bei den Grundsteuern zu erzielen. Gehe man aber in die Sache tiefer ein, erwäge man besonders die Verhältnisse, wie sie sich in der neuern Zeit gestaltet, beabsichtige man zugleich eine verhältnißmäßige Heranziehung der bisherigen Steuerfreien und eine Steuerrectification überhaupt, so erfordere dieß die Anwendung bedeutender Mittel. Es handele sich um eine Methode zur möglichst genauen Ermittlung der Kräfte des Grundeigenthums, und um dieß bei jedem einzelnen Grundstücke zu finden, sei eine Ermittlung der Größe und der Ertragsfähigkeit unerläßlich nothwendig. Wie diese Ermittlung also bewerkstelligt werden könne, dieß sei Gegenstand der gegenwärtigen Berathung, und es müsse ein in seinen Grundlagen wohl begründetes, höchst einfaches System aufgestellt werden, wenn es längere Zeit ohne Hauptumarbeitung brauchbar bleiben solle. Die Arbeiten der zuletzt ernannt gewesenen ständischen Commission hätten zwar noch nicht vollständig zum Ziele geführt, sie seien aber für die Fortsetzung des Geschäfts von dem wesentlichsten Nutzen, man sei auch bereits schon auf sehr erfreuliche Resultate gestoßen. — Wenn endlich früher sowohl zur Entschädigung der Steuerfreien als zur Ausgleichung der bisherigen Ungleichheiten der Besteuerung die Idee aufgestellt worden sei, das bisher entrichtete Steuerquantum als eine Landrente fortbestehen zu lassen, so habe ihn dieß anfangs sehr angespro-

chen, allein es müsse von einem solchen Vorschlage ganz abgesehen werden, da man die Grundabgaben ja nicht zu erhöhen nöthig finde, sondern sie vielmehr ermäßigen zu können hoffe.

Prinz Johann: Der Herr Präsident scheine den Gegenstand, von dem bei der allgemeinen Berathung zunächst ausgegangen werden müsse, sehr richtig bezeichnet zu haben. Es sei die Frage, ob ein neues Grundsteuer-System bloß für die extraordinären Bedürfnisse oder bei dem ganzen durch Grundabgaben aufzubringenden Quanto anzuwenden sei. Wenn man nämlich die erste Ansicht ins Auge fasse, so spreche der Umstand dafür, daß die Steuerlast bei Käufen, Erbtheilungen und ähnlichen Geschäften berücksichtigt, sonach in das Eigenthum gegangen sei, und daß die gleichmäßige Anziehung eine Belastung für die bisher niedriger Besteuereten herbeiführe. Dagegen streite für Letzteres §. 39. der Verfassungsurkunde und der Umstand, daß zwischen den Rechten der bisher gar nicht und der zu niedrig Besteuereten allerdings ein Unterschied sei. Erstere hätten ein historisches Recht für sich, während Letztere nur durch die zufällige Mangelhaftigkeit der Steuerumlegung begünstigt seien, und sich eine verhältnißmäßige Anziehung jederzeit hätten gefallen lassen müssen. Auch werde die Benutzung des zu findenden neuen Systems dadurch wesentlich empfohlen, daß nur auf diesem Wege eine völlige Gleichstellung mit der Oberlausitz zu bewirken stehe.

Staatsminister v. Zeschau: Die Regierung habe in Berücksichtigung des §. 39. der Verfassungsurkunde sich keinen andern Zweck denken können, als den der Anwendung auf den gesammten Betrag, welcher durch die Grundabgaben zu decken sei. Sie habe sich die Frage vorgelegt, ob dieß nicht auf einem leichtern, schnellern und minder kostspieligen Wege, als auf dem von der Deputation vorgeschlagenen zu erringen stehe. Die weitläufigsten Erörterungen hätten zu keinem andern Resultate geführt, als daß der Erfolg jedes andern Weges sehr schwierig und unsicher bleibe, und daß sich nicht mindere Schwierigkeiten allenthalben darböten. Dennoch aber habe sich die Regierung darüber nicht bestimmt aussprechen können, allein es stehe wohl zu hoffen, daß das vorgeschlagene System auf lange Zeit hinreichend sein werde. Das im Jahre 1812 bearbeitete Gesetz habe auf den ersten Augenblick sehr vollständig geschienen — und er selbst damals als Delegirter, dem die Abschätzung in einem Districte aufgegeben war, beschäftigt gewesen — allein der Erfolg habe das Gegentheil bestätigt, und es bewährt, daß man etwas Zuverlässiges und Vollständiges herstellen müsse, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, Zeit und Geld zu verlieren. Man möge also beides nicht scheuen, wenn es sich darum han-